

SATZUNG

TERRITORIALE BILATERALE KÖRPERSCHAFT FÜR DEN TERTIÄRSEKTOR DER PROVINZ BOZEN (EbK)

ENTE BILATERALE TERRITORIALE DEL TERZIARIO DI BOLZANO (EbK)

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Art. 1

Gründung und Rechtsform

1. Die Territoriale Bilaterale Körperschaft für den Tertiärsektor der Provinz Bozen, in italienischer Sprache *Ente Bilaterale Territoriale del Terziario della Provincia di Bolzano* (im Folgenden „EbK“ genannt) wird von den Gebietsvertretungen der nationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die Vertragsparteien des Nationalen Kollektivvertrags für die Beschäftigten des Tertiärsektors, der Verteilung und der Dienstleistungen (im Folgenden „NKV Tertiärsektor“ genannt) sind, gemäß Art. 20 des am 30. März 2015 unterzeichneten NKV Tertiärsektor gegründet.

2. Die EbK hat die Rechtsform eines nicht anerkannten Vereins im Sinne von Art. 36 ff. des Zivilgesetzbuches und verfolgt keine Gewinnabsichten.

Art. 2

Sitz

1. Die EbK hat ihren Sitz in Bozen, Mitterweg 5.

Art. 3

Zwecke und Aufgaben

1. Die EbK ist zur Durchführung der folgenden Aktivitäten verpflichtet:

- a) Überwachung befristeter Arbeitsverträge und befristeter Arbeitnehmerüberlassungsverträge;

- b) Schutz der Gesundheit und Menschenwürde;
 - c) im NKV Tertiärsektor vorgesehene Aufgaben im Bereich Lehrlingswesen, Formalitäten für Teilzeitverträge mit 7 Wochenstunden und Arbeitsplatzteilung;
 - d) interne Einrichtung der Paritätischen Landesorganisation und Wahrnehmung der vorgesehenen Aufgaben im Bereich Arbeitssicherheit;
 - e) Entgegennahme der im NKV Tertiärsektor vorgesehenen Mitteilungen über die Regelung der Wochenarbeitszeit (Art. 124), die Arbeitszeitflexibilität (Art. 125) und die flexiblen Arbeitszeitverfahren im mehrwöchigen Rhythmus (Art. 126-128);
 - f) Aufgaben zur Unterstützung bei Schlichtungs- und Schiedsverfahren nach Art. 37, 37-bis und 38 des NKV Tertiärsektor;
 - g) Förderung und Verwaltung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf lokaler Ebene, auch in Zusammenarbeit mit den Regionen und anderen zuständigen Körperschaften.
2. Die EbK kann darüber hinaus die in Art. 20 des NKV Tertiärsektor vorgesehenen fakultativen Aktivitäten durchführen sowie, nach Anerkennung der Vertragsparteien, die sonstigen Aktivitäten nach Art. 20 des NKV Tertiärsektor im Rahmen der verfügbaren Mittel, einschließlich der zusätzlichen Beitragseinnahmen aus den spezifischen Abkommen, die am 19. April 2005 und am 12. Oktober 2006 zwischen der Nationalen Bilateralen Körperschaft für den Tertiärsektor (Ebinter) und der EbK für den Tertiärsektor der Provinz Bozen unterzeichnet wurden.
3. Die EbK darf auf keinen Fall weitere oder von den in Art. 20 des NKV Tertiärsektor genannten Verfahren abweichende Verfahren für die Durchführung der oben angeführten Aktivitäten vorsehen und sie darf keine Aktivitäten ausüben, welche gegebenenfalls eine Überschneidung mit den Tätigkeiten von Nationalen Fonds für ergänzende Gesundheitsvorsorge und/oder Zusatzrentenvorsorge darstellen, die aufgrund von kollektivvertraglichen Bestimmungen eingerichtet werden.

Abschnitt II

DIE MITGLIEDER

Art. 4

Mitglieder

1. Mitglieder der EbK sind die folgenden Gebietsvertretungen nach Art. 1:

- Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol;
- Filcams-CGIL/AGB Bozen;
- Fisascat-SGB/CISL Bozen;
- Uiltucs-UIL/SGK Bozen;
- ASGB Handel Bozen.

2. Die Beendigung der Beziehungen, aus welchem Grund auch immer, zwischen einer der oben genannten Gebietsvertretungen und der entsprechenden nationalen Organisation und Vertragspartei des NKV Tertiärsektor führt von Rechts wegen zum Verlust der Mitgliedschaft in der EbK und zur Anwendung der Bestimmungen des Art. 23 dieser Satzung.

3. Die Übertragung der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Rechte ist auf keinen Fall zulässig.

Art. 5

Begünstigte

Begünstigte der Aktivitäten der EbK sind die Betriebe und die Beschäftigten, die die im NKV Tertiärsektor vorgesehenen Beitragszahlungen geleistet haben, sowie die in Art. 4 genannten Mitglieder und ihre Beschäftigten.

Art. 6

Voraussetzungen und Anforderungen für die Gründung der EbK und die Fortsetzung der Tätigkeit

1. Für die zweckmäßige Durchführung der Aktivitäten, die ihr nach Art. 3 dieser Satzung und dem geltenden NKV Tertiärsektor übertragen werden, benötigt die EbK finanzielle Mittel, die aus den Beitragseinnahmen stammen und pro Geschäftsjahr mindestens € 80.000,00 betragen.

2. Die EbK muss der Nationalen Bilateralen Körperschaft einen jährlichen Rechenschaftsbericht mit Angabe der zur Verfügung stehenden Mittel sowie der angebotenen Leistungen und Dienste für Beschäftigte und Betriebe übermitteln.

3. Falls die EbK nicht über die im obigen Absatz 1 genannten Finanzmittel verfügt, muss sie den nationalen Organisationen und Vertragsparteien des NKV Tertiärsektor über die Nationale Bilaterale Körperschaft bis spätestens 30. Juni des auf den finanziellen Engpass folgenden Geschäftsjahres ein Projekt vorlegen für den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Territorialen Bilateralen Körperschaften durch Gründung einer neuen Territorialen Bilateralen Körperschaft, mit der auf jeden Fall für jedes Geschäftsjahr eine Größenordnung erreicht wird, die

sicherstellt, dass die in Absatz 1 genannten Mittel zur Verfügung stehen und für die in Art. 19 festgelegten Zwecke verwendet werden können.

4. Das Zusammenschlussprojekt muss:

- vom Vorstand jeder beteiligten Territorialen Bilateralen Körperschaft erstellt und der Nationalen Bilateralen Körperschaft übermittelt werden und
- anschließend, nach vorheriger Zustimmung der nationalen Organisationen und Vertragsparteien des NKV Tertiärsektor, von der Mitgliederversammlung jeder beteiligten Territorialen Bilateralen Körperschaft genehmigt werden.

5. Falls die EbK die Verwendungszwecke der Mittel nach Art. 19 nicht einhalten kann, oder jedenfalls zur effizienteren Durchführung der ihr übertragenen Aktivitäten, muss sie den nationalen Organisationen und Vertragsparteien des NKV Tertiärsektor über die Nationale Bilaterale Körperschaft binnen 60 Tagen nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses einen Rationalisierungsplan zur Optimierung der Verwaltung und Einhaltung der oben genannten Verwendungszwecke bzw. das Zusammenschlussprojekt im Sinne der obigen Absätze 3 und 4 unterbreiten.

6. Die Gründung von mehr als einer Territorialen Bilateralen Körperschaft für ein und dasselbe geographische Gebiet ist nicht zulässig.

Abschnitt III

GOVERNANCE-REGELN

Art. 7

Zusammensetzung der Organe der Körperschaft (ausgenommen Mitgliederversammlung)

1. Die Bestellung der Mitglieder der Organe der EbK (ausgenommen die Mitgliederversammlung) erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung der Nationalen Bilateralen Körperschaft, die von den Mitgliedern vollumfänglich akzeptiert werden.

2. Als Mitglieder der oben genannten Organe können nur Personen benannt und bestellt werden, die aufgrund einer entsprechenden Überprüfung die Anforderungen hinsichtlich Zuverlässigkeit, Kompetenz, Redlichkeit, moralische und berufliche Integrität, wie von der Nationalen Bilateralen Körperschaft festgelegt, sowie die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

3. Die Personen, die für ein Amt in der Körperschaft benannt werden, verpflichten sich, die Erfüllung dieser Anforderungen und Voraussetzungen zu belegen und auf Verlangen alle diesbezüglich benötigten Informationen zu erteilen.

4. Erfüllt ein Mitglied eines Organs der EbK die in Absatz 2 genannten Anforderungen und Voraussetzungen nicht mehr, scheidet es von Rechts wegen aus dem Amt aus und die Gebietsvertretung, die das Mitglied für das Amt vorgeschlagen hat, benennt an seiner Stelle ein anderes Mitglied, das von der Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung bestellt wird.

5. Die Mitglieder der Organe der EbK (ausgenommen die Mitgliederversammlung) dürfen ihre Aufgaben nicht an andere delegieren.

Art. 8

Nichtvereinbarkeit

1. Das Amt als Mitglied eines Verwaltungsorgans der EbK (Präsident, Vizepräsident und Mitglied des Vorstands) ist unvereinbar mit der Ausübung von Ämtern in bzw. dem Besitz von Anteilen an Unternehmen, die für die EbK tätig sind oder Geschäftsbeziehungen zu dieser unterhalten.

2. Die Ausübung von Mandaten oder Ämtern, die nach Absatz 1 mit dem Amt als Mitglied eines Organs der Körperschaft unvereinbar sind, führt zum Verlust des Amtes von Rechts wegen.

Art. 9

Amtsdauer

1. Die Amtsdauer aller Organe der EbK beträgt 4 Jahre und die Mitglieder bleiben bis zur Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das vierte Geschäftsjahr im Amt.

3. Die Neubestellung der Mitglieder der Organe (ausgenommen die Mitgliederversammlung) muss spätestens 30 Tage vor Ablauf der Amtszeit erfolgen.

4. Das Amt als Mitglied eines Organs der Körperschaft (ausgenommen die Mitgliederversammlung) endet mit dem Ablauf des Mandats sowie bei Beendigung der Zugehörigkeit zu einer der nationalen Organisationen und Vertragsparteien des NKV Tertiärsektor, bei Widerruf durch die benennende Gebietsvertretung, bei Verlust und/oder Niederlegung des Amtes, oder wenn die Anforderungen und Voraussetzungen nach Art. 7, Absatz 2 dieser Satzung nicht mehr erfüllt werden oder wenn Umstände eintreten, die zu einer Nichtvereinbarkeit nach Art. 8 dieser Satzung führen. In diesen Fällen wird das Mitglied gemäß den Bestimmungen in Art. 7, Absatz 4 dieser Satzung ersetzt.

5. Eine über mehr als die Hälfte der Amtsdauer zurückgelegte Amtszeit zählt als volle Amtszeit.

Abschnitt IV

DIE ORGANE DER EBK

Art. 10

Organe

1. Die Organe der EbK sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Rechnungsprüferausschuss

2. Ein Mitglied, das in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Organs der Körperschaft (ausgenommen die Mitgliederversammlung) fehlt, scheidet automatisch aus dem Amt aus. In diesem Fall wird das Mitglied entsprechend den in Art. 14, 17 und 18 beschriebenen Verfahren ersetzt.

Art. 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der in Art. 4 dieser Satzung angeführten Mitglieder bzw. aus den Personen, die von den vorgenannten gesetzlichen Vertretern von Mal zu Mal beauftragt werden.

2. Um die Wahrung des Paritätsprinzips zu gewährleisten, hat der Vertreter der Gebietsvertretung der Arbeitgeber die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Gesamtzahl der Vertreter der Gebietsvertretungen der Arbeitnehmer. Das heißt:

- 4 Stimmen für den Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol
- 1 Stimme für Filcams-CGIL/AGB Bozen
- 1 Stimme für Fisascat-SGB/CISL
- 1 Stimme für Uiltucs-UIL/SGK
- 1 Stimme für ASGB Handel Bozen.

Art. 12

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung:

a) bestellt den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie die Mitglieder des Vorstands und des Rechnungsprüferausschusses, die von den Gebietsvertretungen entsprechend den in Art. 14, 17 und 18 dieser Satzung vorgesehenen Verfahren benannt

werden;

b) auf Vorschlag des Vorstands:

- genehmigt die Mitgliederversammlung: I) bis spätestens 30. April eines jeden Jahres den Rechnungsabschluss des Vorjahres, den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstands sowie den Finanzbericht des Rechnungsprüferausschusses, die binnen 15 Tagen nach ihrer Genehmigung an die Nationale Bilaterale Körperschaft zu übermitteln sind; II) bis spätestens 30. November eines jeden Jahres den Haushaltsplan für das darauffolgende Geschäftsjahr mit genauer Angabe der Kriterien für seine Erstellung, der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Art und Weise der Beitragserhebung, der binnen 15 Tagen nach seiner Genehmigung an die Nationale Bilaterale Körperschaft zu übermitteln ist;

- genehmigt den Rationalisierungsplan zur Optimierung der Verwaltung und der entsprechenden Kosten, der an die Nationale Bilaterale Körperschaft zu übermitteln ist;

c) beschließt die allfälligen Vergütungen der bestellten oder gewählten Mitglieder der Organe der Körperschaft unter Beachtung des Prinzips der Kostenrationalisierung sowie unter Berücksichtigung der Größe der EbK und der mit dem jeweiligen Amt verbundenen Verantwortung;

d) bestellt die Mitglieder der Paritätischen Landesorganisation, die Aufgaben im Bereich Arbeitnehmerschutz und Arbeitsplatzsicherheit hat. Diese Organisation besteht aus acht Mitgliedern, von denen vier von der Gebietsvertretung der Arbeitgeber und vier von den Gebietsvertretungen der Arbeitnehmer benannt werden;

e) beschließt über ihre Auflösung und bestellt die Liquidatoren in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen;

f) beschließt mit den Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung der Körperschaft außerhalb der in dieser Satzung vorgesehenen Fälle und beschließt, auf Vorschlag des Vorstands, über die Genehmigung der Geschäftsordnung der EbK sowie über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung, die nur zur Umsetzung von Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien des NKV Tertiärsektor vorgenommen werden dürfen;

g) genehmigt das Zusammenschlussprojekt und beschließt über die damit verbundenen Handlungen gemäß den in Art. 6, Absatz 4 vorgesehenen Modalitäten.

Art. 13

Mitgliederversammlung: Einberufung und Ablauf

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder gegebenenfalls den Vorsitzenden des

Rechnungsprüferausschusses mindestens zwei Mal im Jahr bis spätestens 30. April und 30. November einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung wird auch immer dann einberufen, wenn der Präsident es für zweckmäßig hält oder wenn vom Rechnungsprüferausschuss, dem Vorstand oder einem der Mitglieder ein schriftlicher und begründeter Antrag unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten und der allfälligen Dringlichkeitsgründe gestellt wird. Die Einberufung durch den Präsidenten erfolgt binnen 15 Tagen nach Erhalt des Antrags und die Mitgliederversammlung findet innerhalb der darauffolgenden 30 Tage statt.

3. Bei Untätigkeit des Präsidenten wird die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüferausschusses einberufen.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung, die zusammen mit den Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin per Einschreiben oder zertifizierter E-Mail zuzustellen ist. In dringenden Fällen kann die Mitteilung per Telegramm, Fax oder zertifizierter E-Mail mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnungspunkte zugestellt werden.

5. Die Einberufung muss den Ort, den Tag und die Uhrzeit der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die persönlich anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder die Hälfte plus eine der Gesamtstimmen innehaben. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Abwesende Mitglieder werden bei der Stimmzählung nicht berücksichtigt.

7. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrem Kreis den Vorsitzenden und einen Schriftführer. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Für Änderungen der Satzung der EbK kann ein Notar hinzugezogen werden, der in diesem Fall als Schriftführer fungiert. Im Falle der Auflösung der EbK ist die Anwesenheit eines Notars vorgeschrieben.

9. Der Rechnungsprüferausschuss nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.

Art. 14

Vorstand: Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus acht Personen, die von den Mitgliedern benannt werden

– vier von der Gebietsvertretung der Arbeitgeber und jeweils einer von den vier Gebietsvertretungen der Arbeitnehmer.

Art. 15

Vorstand: Zuständigkeiten

1. Der Vorstand:

a) erstellt für die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung den Entwurf des Rechnungsabschlusses und den entsprechenden Jahresbericht sowie den Entwurf des Haushaltsplans, der unter anderem die Kriterien für seine Erstellung, die Höhe der Mitgliedbeiträge und die Art und Weise der Beitragserhebung enthält. Diese Unterlagen werden allesamt nach dem von der Nationalen Bilateralen Körperschaft zur Verfügung gestellten Vordruck und nach Kriterien der Transparenz und Klarheit erstellt, auf Basis einer strategischen und geschäftlichen Planung, der eine angemessene wirtschaftliche Analyse des Bezugsgebietes zugrunde liegt;

b) schlägt der Mitgliederversammlung die nach den von der Nationalen Bilateralen Körperschaft festgelegten Kriterien erstellte Geschäftsordnung der Körperschaft sowie allfällige Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung der Körperschaft vor;

c) beschließt über alle mit dem Erwerb oder der Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen verbundenen Geschäftsvorgänge, über die Annahme von Erbschaften und Schenkungen sowie im Allgemeinen über alle außerordentlichen Verwaltungsangelegenheiten;

d) beschließt über die Initiativen und die Organisation der Aktivitäten zur Verwirklichung der Satzungszwecke der Körperschaft;

e) ergreift die für den Betrieb der Körperschaft notwendigen Maßnahmen;

f) entscheidet über die Einstellung und Entlassung der MitarbeiterInnen der Körperschaft und legt deren Vergütung in Einklang mit der Lohnpolitik der Mitgliedsorganisationen fest, ohne Möglichkeit zusätzlicher Entgelte oder Lohnanteile bzw. mit der alleinigen Ausnahme von etwaigen im Voraus festgelegten und an die Erreichung bestimmter Ergebnisse gebundenen Prämienanreizen und jedenfalls unter Beachtung der verbindlichen Vorgaben der nationalen Organisationen und Vertragsparteien des NKV Tertiärsektor;

g) kann aufgrund von objektiven und neutralen Auswahlkriterien und nach Grundsätzen der Professionalität und Wirtschaftlichkeit Aufträge an Personen mit spezifischen beruflichen Kompetenzen erteilen, wobei mindestens drei Angebote zu vergleichen sind;

h) beaufsichtigt die Arbeit aller fachlichen und administrativen Dienste der EbK sowie die geförderten Initiativen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht;

i) erstellt gegebenenfalls den Rationalisierungsplan zur Optimierung der

Verwaltungskosten sowie das Zusammenschlussprojekt, die über die Nationale Bilaterale Körperschaft den nationalen Organisationen und Vertragsparteien des NKV Tertiärsektor zur Einholung der Zustimmung zu unterbreiten sind;

l) nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm aufgrund dieser Satzung übertragen werden.

Art. 16

Vorstand: Einberufung und Ablauf

1. Der Vorstand wird durch den Präsidenten, der den Vorsitz führt, immer dann einberufen, wenn er es für zweckmäßig hält, und jedenfalls mindestens einmal alle zwei Monate. Der Vorstand wird auch dann einberufen, wenn von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder vom Vorsitzenden des Rechnungsprüferausschusses ein schriftlicher und begründeter Antrag unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten gestellt wird. Der Präsident beruft den Vorstand binnen 7 Tagen nach Erhalt des Antrags ein. Die Sitzung muss innerhalb von 10 Tagen nach der Einberufung stattfinden.

2. Bei Untätigkeit des Präsidenten wird der Vorstand durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüferausschusses innerhalb der darauffolgenden 7 Tage einberufen.

3. Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch schriftliche Mitteilung, die den einzelnen Mitgliedern 10 Tage vor dem Sitzungstermin per Einschreiben oder per zertifizierter E-Mail zuzustellen ist. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch per Telegramm oder Fax mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.

4. Die Einberufung muss den Ort, den Tag, die Uhrzeit, die Tagesordnung der Sitzung sowie Kopien der zweckdienlichen Unterlagen für die Behandlung der Tagesordnungspunkte enthalten.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst werden. Für die Beschlussfassungen über Änderungsvorschläge der Satzung und der Geschäftsordnung ist die Zustimmung aller Anwesenden erforderlich. Vertretungsvollmachten sind nicht zulässig. Über jede Vorstandssitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

6. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit kann in einer weiteren Sitzung, die in den darauffolgenden 60 Tagen anzusetzen ist, erneut über die Angelegenheit beraten werden.

Art. 17

Präsident und Vizepräsident

1. Der Präsident:

- vertritt die Körperschaft nach dem Gesetz und der Satzung;
- ist zeichnungsberechtigt;
- wird bei Abwesenheit oder Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

2. Der Präsident und der Vizepräsident werden durch die Mitgliederversammlung bestellt. Sie können – auch nicht aufeinanderfolgend – einmal wiederbestellt werden.

3. Der Präsident, in Absprache mit dem Vizepräsidenten:

a) beaufsichtigt die Arbeit der EbK und nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm laut Satzung, Geschäftsordnung und Gesetz übertragen werden;

b) ist für die ordentliche Verwaltung der EbK und die Ausführung der Beschlüsse der anderen Organe sowie die Koordinierung der Aktivitäten der Körperschaft zuständig;

c) nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands teil;

d) hat das Recht, in Vertretung der EbK Klagen anzustrengen und sich auf Klagen einzulassen sowie Rechtsanwälte und Prozessbevollmächtigte zu bestellen;

f) übt in außerordentlichen und dringenden Fällen unter seiner eigenen Verantwortung die Befugnisse des Vorstands aus, der in der ersten darauffolgenden Sitzung über die allfällige Erteilung der Entlastung für die Tätigkeit des Präsidenten beschließt.

4. Der Präsident beschließt gemeinsam mit dem Vizepräsidenten über Mittelentnahmen, Ein- und Auszahlungen.

Art. 18

Rechnungsprüferausschuss

1. Der Rechnungsprüferausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen:

- ein Mitglied, das als Vorsitzender fungiert, unter den im amtlichen Verzeichnis gemäß Art. 2 des GvD Nr. 39 vom 27. Januar 2010 i.g.F. eingetragenen Rechnungsprüfern auf Vorschlag der Arbeitgeberseite oder gemeinsam auf Vorschlag der Gewerkschaftsseite, die nicht den Vorstandspräsidenten stellt, gewählt wird;

- ein Mitglied vom Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol benannt wird;

- ein Mitglied gemeinsam von den Arbeitnehmergewerkschaften Filcams, Fisascat, Uiltucs und Asgb Handel benannt wird.

2. Für den Rechnungsprüferausschuss gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen des Art. 2397 ff. des Zivilgesetzbuches und insbesondere Art. 2403 und Art. 2409-bis des Zivilgesetzbuches.

3. Das Amt des Rechnungsprüfers ist unvereinbar mit dem Amt in jedem anderen, in dieser Satzung vorgesehenen Organ der Körperschaft.

4. Der Rechnungsprüferausschuss überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, kontrolliert die Verwaltung der EbK und stellt die ordnungsgemäße Buchhaltung sowie die Übereinstimmung der Rechnungsabschlüsse mit der Buchführung und den Rechnungsunterlagen sicher.

5. Der Rechnungsprüferausschuss erstellt den Finanzbericht zum Rechnungsabschluss und hinterlegt ihn mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin der zur Genehmigung des Rechnungsabschlusses einberufenen Mitgliederversammlung.

6. Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teil.

Abschnitt V

MITTEL UND FINANZGEBARUNG DER EBK

Art. 19

Finanzierung der EbK und Verwendung der Mittel

1. Die EbK finanziert sich durch die Beiträge, die von den Betrieben und den Beschäftigten in der in Art. 21 ff. des geltenden NKV für den Tertiärsektor vorgesehenen Höhe und Erhebungsweise zu leisten sind. Die Beiträge für die EbK werden von der Nationalen Bilateralen Körperschaft zentral mittels Vordruck F24 eingehoben, und der Nationalen Bilateralen Körperschaft steht ein Beitragsanteil von 10% der eingehobenen Beträge zu. Wenn die Einhebung nicht zentral erfolgt, beträgt dieser Beitragsanteil 15% der eingehobenen Beträge.
2. Die EbK hat ihre Einnahmen wie folgt zu verwenden:
 - mindestens 70% der Einnahmen für die Durchführung der verpflichtenden Aktivitäten nach Art. 3 dieser Satzung zur vollständigen Erfüllung der ihr vom NKV Tertiärsektor übertragenen Aufgaben in Einklang mit dem interkonföderalen Abkommen über *Governance* und Arbeitsweise vom 19. März 2014. Dieser Prozentsatz wird auf bis zu 80% erhöht, wenn sich die Einnahmen der EbK auf mehr als das Vierfache des in Art. 6, Absatz 1 dieser Satzung genannten Mindestbetrags belaufen;
 - die restlichen Einnahmen für Verwaltungskosten und Vergütungen der Mitglieder der Körperschaftsorgane.
3. Falls zur Einhaltung der oben genannten Verwendungszwecke der Einnahmen eine Optimierung der Verwaltung und der entsprechenden Kosten erforderlich

sein sollte, muss die EbK den Rationalisierungsplan und/oder das Zusammenschlussprojekt gemäß Art. 6, Absätze 2, 3, 4 und 5 dieser Satzung erstellen.

Art. 20

Gemeinschaftliches Vermögen

1. Das gemeinschaftliche Vermögen der EbK besteht aus:

- a) Beiträgen gemäß Art. 19, Zinserträgen aus diesen Beiträgen und Verzugszinsen für verspätete Beitragszahlungen sowie jeder anderen Form der Eigenfinanzierung durch die Mitglieder;
- b) verschiedenen Einnahmen, wie Erträge aus Wertpapieren, Immobilien und Beteiligungen sowie allfällige Beiträge von öffentlichen oder privaten Dritten;
- c) freiwilligen Spenden, Zuwendungen, Vermächtnissen und Schenkungen zugunsten der EbK, auf Grund jedes beliebigen Rechtstitels an die EbK abgetretenen sowie aus Mittelbeschaffungen stammenden Gütern;
- d) beweglichen und unbeweglichen Gütern und Vermögenswerten, die aufgrund jedes beliebigen Rechtstitels in das rechtmäßige Eigentum der EbK übergehen;
- e) Summen, die bis zu ihrer Verwendung zu jedem beliebigen Zweck ins Vermögen aufgenommen werden;
- f) sämtlichen Erträgen aus der Durchführung der Aktivitäten, die Gegenstand dieser Satzung sind.

2. Entsprechend dem Sinn und den Zielsetzungen des NKV Tertiärsektor wird das gemeinschaftliche Vermögen ausschließlich zur Erreichung der Zwecke der Körperschaft verwendet, unter ausdrücklichem Ausschluss und entsprechender Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen über die Gütergemeinschaft.

3. Solange die Körperschaft besteht und auch im Falle ihrer Auflösung haben die Mitglieder keinen Anspruch auf die Zuteilung oder teilweise Zuteilung des Vermögens der EbK bzw. die direkte oder indirekte Ausschüttung etwaiger Gewinne oder Überschüsse, Fonds, Rücklagen oder Kapitalbeträge, es sei denn, die Zuteilung oder Ausschüttung ist vom Gesetz ausdrücklich und zwingend vorgeschrieben.

Art. 21

Organisatorische Leitung und Geschäftsführung der EbK

1. Die EbK verpflichtet sich gegenüber den Begünstigten nach Art. 5 dieser Satzung, der Nationalen Bilateralen Körperschaft und den Vertragsparteien, die größtmögliche Transparenz in der organisatorischen Leitung und Geschäftsführung der Körperschaft sowie der etwaigen Einrichtungen, an denen sie beteiligt ist, zu gewährleisten.

2. Die EbK:

- verpflichtet sich zu diesem Zweck, eine ausgewogene Wirtschafts- und Finanzgebarung anzustreben;

- stellt der Nationalen Bilateralen Körperschaft auf Verlangen, zusätzlich zum Rechnungsabschluss, den Jahresberichten und dem Haushaltsplan nach Art. 12, Buchstabe b) dieser Satzung, alle sonstigen Rechnungs- oder Verwaltungsunterlagen zum Nachweis der Korrektheit und Transparenz der Geschäftsführung der Körperschaft sowie der etwaigen Einrichtungen, an denen sie beteiligt ist, zur Verfügung;

- akzeptiert, dass die Nationale Bilaterale Körperschaft in den Formen und mit den Instrumenten, die sie für geeignet hält, Aktivitäten zur laufenden Überwachung und Erhebung von Daten und Informationen über die Geschäftsführung und die Wirtschafts- und Finanzgebarung der EbK durchführt.

Art. 22

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der EbK beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 23

Auflösung und Liquidation

1. Neben den vom Gesetz vorgesehenen Fällen führen auch die folgenden Gründe zur Auflösung und Liquidation der EbK:

a) die Beendigung der Beziehungen, aus welchem Grund auch immer, zwischen einer der Gebietsvertretungen, die Mitglieder der Körperschaft sind, und der entsprechenden nationalen Organisation und Vertragspartei des NKV Tertiärsektor;

b) die fehlende Verfügbarkeit der finanziellen Mittel, die für die zweckmäßige Durchführung der Aktivitäten der Körperschaft gemäß Art. 6, Absatz 1 dieser Satzung benötigt werden, wenn innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage des Zusammenschlussplans nach Art. 6 und jedenfalls bis spätestens 30. September der Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft gemäß dem in Art. 6, Absätze 3, 4 und 5 beschriebenen Verfahren nicht zustande kommt;

c) die nicht erfolgte Genehmigung des Haushaltsplans und/oder des Rechnungsabschlusses durch die Mitgliederversammlung und/oder die nicht erfolgte Übermittlung dieser Unterlagen an die Nationale Bilaterale Körperschaft innerhalb der in Art. 12, Buchstabe b) dieser Satzung genannten Fristen;

d) die Nichteinhaltung der Verwendungszwecke der Finanzmittel nach Art. 19,

Absatz 2 dieser Satzung in Verbindung mit der nicht erfolgten Vorlage des Rationalisierungsplans nach Art. 6, Absatz 5 dieser Satzung oder der nicht erfolgten Genehmigung dieses Plans bzw. der Nichteinhaltung der Ziele des Plans;

e) die nicht erfolgte Übermittlung des Zusammenschlussprojektes nach Art. 6, Absätze 3, 4 und 5 dieser Satzung oder die nicht erfolgte Genehmigung des Projektes bzw. die nicht erfolgte Umsetzung des Projektes.

2. Tritt einer dieser Gründe ein, bestellen die Mitglieder einen im gegenseitigen Einvernehmen oder mangels Einigung von der Nationalen Bilateralen Körperschaft benannten Liquidator, der das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Nettovermögen, unter Ausschluss jedweder Zuteilung an die Gesellschafter, wie folgt zuweist:

- entweder an die neue Territoriale Bilaterale Körperschaft, die eventuell in der Zwischenzeit von Gebietsvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gegründet wurde, welche jeweils einer der Vertragsparteien des NKV Tertiärsektor angehören und im selben Gebiet oder in einem größeren, dieses Gebiet umfassenden geographischen Gebiet tätig sind,

- oder, falls noch keine neue Territoriale Bilaterale Körperschaft gegründet wurde, an die Nationale Bilaterale Körperschaft, die das erhaltene Vermögen zurücklegt, damit es später der neuen Territorialen Bilateralen Körperschaft zugewiesen werden kann, vorausgesetzt, dass diese innerhalb eines Jahres nach Auflösung der bisherigen Territorialen Bilateralen Körperschaft gegründet wird.

Art. 24

Schlussbestimmungen

1. Für alle Fälle, die in dieser Satzung und in den Verordnungen nicht ausdrücklich vorgesehen sind, gelten die einschlägigen Gesetzesbestimmungen und insbesondere die Bestimmungen für nicht anerkannte Vereine.

2. Bei der Auslegung der Bestimmungen dieser Satzung, der aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie der anwendbaren Gesetzesvorschriften sind in jedem Fall der Geist, der Sinn und die Zielsetzungen der Bestimmungen des Nationalen Kollektivvertrags für den Tertiärsektor als vorrangige Quelle der Bilateralität zu beachten.

Datei: Bilaterale Körperschaft / SATZUNG – Text genehmigt am 20.11.2018